



Amt: Bauamt  
Kalotai, Thomas

---

Beschlussvorlage (Nr. 2018-0117)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	17.09.2018

**TOP:**

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:  
Errichtung eines Carport mit 2 PKW- Stellplätzen auf dem Grundstück Erlenstraße, Flst.  
Nr. 4597/1

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Befreiung wird zugestimmt.

---

**Sachverhalt:**

Bauherren: Meckler Thomas und Simone, Brühl

Die Bauherren beabsichtigen in einer Planungsänderung die Errichtung eines Carports mit 2 PKW-Stellplätzen (aus Holz, Pultdach mit Dachbegrünung, Höhe: 3,54 m bzw. 2,70 m, Dachneigung: 10 °, Länge und Breite: jeweils 5,0 m; Länge: 5,0 m) auf dem Baugrundstück Erlenstraße, Flst.Nr. 4597/1.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grenzhöferweg Äcker – Änderungsplan 2“ vom 19.04.2002. Dort sind an der geplanten Stelle zeichnerisch zwei Carport-Stellplätze zugelassen. Die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Grenzhöferweg Äcker“ vom 24.01.1997 sagen zum Bau von Carports in diesem Gebiet folgendes aus:

**Nr. 4.7:** Carports und Pergolen sind grundsätzlich zu übergrünen.

**Nr. 4.8:** Die Dächer von Carports sind als flachgeneigte Sattel- oder Pultdächer (15 bis 20 °) zulässig und in Dachform und Dachneigung dem benachbarten Carport anzugleichen. Flachdächer sind nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang stellt die geplante Dachneigung von 10 ° somit eine **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar.

Vorausgegangen war ein 1. Bauantrag der Bauherren, die die Errichtung eines Carports mit 2 PKW-Stellplätzen (Satteldach mit einer Dachneigung von 20 °; keine Begrünung, sondern Dachziegel) bevorzugt hatten.

Nach einer massiven Einwendung des Nachbarn, der angrenzend ebenfalls einen Doppelcarport (Pulldach, Dachbegrünung, Dachneigung: ca. 10°) besitzt, haben die Bauherren (in Absprache mit der Gemeinde Brühl) nun die Planungsänderung analog der Bauweise des Doppelcarports des Nachbarn vorgenommen, um in Größe, Höhe, Dachform und Dachneigung ein einheitliches Erscheinungsbild anzustreben.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall, so dass eine Zustimmung zum Bauvorhaben und zur Befreiung erteilt werden kann.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss